



Prot. 7.3/11.04/ 665858 /Dr.EN

Bozen, 27 -11- 2015

Bearbeitet von:  
Dr. Esther Neulichedl  
Tel. 0471-411140  
Esther.Neulichedl@provinz.bz.itHerrn Präsidenten  
Dr. Thomas Widmann  
Südtiroler Landtag  
Im HauseFrau L. Abg.  
Tamara Oberhofer  
Die Freiheitlichen  
Südtiroler Landtag  
Im Hause**Beantwortung der Anfrage Nr. 1533/15: Radwegenetz in Südtirol**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

Die Betreiber der übergemeindlichen Radwege sind laut Artikel 3 der Radwege- und Radroutenordnung (D.LH vom 20.9.2007, Nr. 50) die gebietsmäßig zuständigen Bezirksgemeinschaften bzw. die Gemeinde Bozen. Diese sorgen für die Planung, den Bau, die Beschilderung sowie für die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Führung des Netzes. Die Finanzierung dieser Radwege von Seiten des Landes ergeht an die jeweilige Bezirksgemeinschaft bzw. an die Gemeinde Bozen.

Die Führung der Radwege über privaten Grund wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber geregelt. In der Regel wird eine Dienstbarkeit für die Dauer von 90 Jahren bestellt. Auf Wunsch des Grundeigentümers können bestehende oder neue Trassen auch abgelöst werden. Kommt es zu keiner Einigung mit dem Grundeigentümer, kann die bestehende Fläche enteignet werden oder eine Zwangsdienstbarkeit auferlegt werden. Die Enteignung bzw. Einräumung der Zwangsdienstbarkeit muss durch die Gemeinde erfolgen, welche die grundsätzliche Zuständigkeit in diesem Bereich hat.

Der Abteilung Örtliche Körperschaften werden die erwähnten Vereinbarungen nicht übermittelt, und aus den Abrechnungsunterlagen geht die Art der vermögensrechtlichen Regelung nicht in jedem Fall klar hervor.

Folgende Zahlen liegen laut den von den Bezirksgemeinschaften bzw. der Gemeinde Bozen übermittelten Dokumenten für Finanzierungen von Grundentschädigungen an Eigentümer im Zeitraum 2011-2015 vor:

- Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt: 13.234,32 Euro
- Bezirksgemeinschaft Eisacktal: 249.481,45 Euro
- Bezirksgemeinschaft Pustertal: 25.271,40 Euro



- Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern: 114.637,60 Euro
- Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland: 163.146,72 Euro
- Bezirksgemeinschaft Vinschgau: 523.270,68 Euro
- Bezirksgemeinschaft Wipptal: 14.592,21 Euro
- Gemeinde Bozen: --

#### **Zu Frage 6:**

Für den Bau der Radwege wurden im Zeitraum 1995-2015 **147.934.796 Euro** ausgegeben. Für die ordentliche Instandhaltung wurden im Zeitraum 2011-2015 **1.750.000 Euro** ausgegeben. Laut Abkommen über die Gemeindenfinanzierung werden jährlich 350.000 Euro für die Betreuung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt.

Die Landesregierung kann die Bezirksgemeinschaften und die Gemeinde Bozen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 4/2008 ermächtigen, sich des Straßendienstes des Landes zu bedienen, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Bozen und die Bezirksgemeinschaften die anfallenden Kosten übernehmen. Die Abteilung Örtliche Körperschaften verfügt über keine Daten, wer im einzelnen Fall die Instandhaltung und Betreuung des Radwegenetzes vor Ort übernimmt, da dies aus den Abrechnungsunterlagen nicht hervorgeht.

#### **Zu den Fragen 7-10:**

Leider stehen der Abteilung Örtliche Körperschaften keine entsprechenden Daten zur Verfügung.

#### **Zu Frage 11:**

Im Sinne des Artikels 182, Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung (Gesetzesvertretendes Dekret vom 30.4.1992, Nr. 285) müssen Radfahrer auf den für sie vorgesehen Radwegen fahren, außer es besteht ein Verbot für bestimmte Kategorien und zwar mit den Modalitäten laut Verordnung. Bei Zuwiderhandlung ist eine Verwaltungsstrafe von 25 bis 99 Euro vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat  
Arnold Schuler